

Voraussetzungen für eine neue Gründung um die Jahrhundertmitte

Objekttyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Argovia : Jahresschrift der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau**

Band (Jahr): **71 (1959)**

PDF erstellt am: **17.07.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

Voraussetzungen für eine neue Gründung um die Jahrhundertmitte

Um die Mitte des 19. Jahrhunderts konnte der Kanton Aargau auf sein fünfzigjähriges Bestehen zurückblicken. Ein berechtigter Anlaß zu großen Festlichkeiten aber war nicht gegeben. Daß sich der Kanton im Verlaufe dieser fünf Jahrzehnte innerlich noch nicht gefunden, beweist schon die eigentliche Verfassungskrise, die 1849 mit der Einleitung des Revisionsverfahrens einsetzte und erst 1852 mit der Annahme des vierten, durch den Verfassungsrat ausgearbeiteten Entwurfes durch das Volk ihren Abschluß finden konnte.

Damit war einerseits den Revisionsbestimmungen der Staatsverfassung von 1841 Genüge getan, war andererseits auch die nötige Angleichung an die durch die Bundesverfassung von 1848 geschaffenen neuen Verhältnisse vorgenommen worden. Der äußern Anpassung folgte aber die innere Umstellung der Geister nicht in allen Teilen auf dem Fuße. Der Kampf gegen die Revision der Judengesetzgebung im Jahr 1862 zeigt doch, daß man in einem wichtigen Punkt nicht verstanden hatte oder nicht hatte verstehen wollen, welche Ansichten der moderne Bundesstaat hinsichtlich der Grundrechte des Einzelnen vertrat, und daß man gewillt war, sich über die Ausscheidung der Kompetenzen, wie sie die Bundesverfassung zwischen Bund und Kantonen getroffen hatte, in diesem Fall hinwegzusetzen. Der Bund war demnach veranlaßt, gegen das vom Aargauer Volk erzwungene Judengesetz einzugreifen und dem in dieser Sache 1856 ergangenen Bundesbeschluß Nachachtung zu verschaffen.

Der Verfassungskrise der fünfziger Jahre parallel, doch zeitlich früher beginnend und sie auch überdauernd, läuft eine wirtschaftliche, die in ihren Auswirkungen um so tiefer ging, als es sich um eine eigentliche Strukturkrise handelte, der zu begegnen zuerst die Selbsthilfe einsetzte, während anfänglich die Regierungsmaßnahmen der Entwicklung nachhinkten¹.

Mit diesen Erscheinungen einer im innern Gefüge des Kantons noch bestehenden, nicht überwundenen Labilität hatten sich die führenden Persönlichkeiten zu befassen deren geistige Grundlagen sich gegenüber denjenigen aus der Zeit der Gründung des Kantons wesentlich verändert hatten.

Die Generation der Kantonsbegründer wurzelte zu ihrem großen Teil in der Gedankenwelt der Aufklärung, der katholische Teil in einem Katholizismus stark Wessenbergischer Prägung oder josephinisch beeinflusst. Beide Umstände milderten sicher die Gegensätze weltanschaulichen Ursprungs, erleichterten das gegenseitige Verständnis und förderten den Zusammenschluß zu gemeinsamer Arbeit in den wichtigen Fragen². Deshalb trägt insbesondere die wissenschaftliche Arbeit dieser Generation die Merkmale der Aufklärung.

Die nach der Mitte des 19. Jahrhunderts im Kanton Aargau wirkende Generation empfing während ihrer Ausbildung den Einfluß anderer geistiger Strömungen. Für diejenigen unter ihnen, die außerhalb des Kantons ihre Hochschulstudien absolvierten, wurde – soweit es die zukünftigen Juristen betraf – die von Savigny begründete rechtshistorische Schule bestimmend, deren enge Verbindung zu andern Wissenschaften (Philologie) von Bedeutung wurde³. Das Studium der Philologie und der Geschichte aber stand im Zeichen der philologisch-historischen Richtung der Gebrüder Grimm.

Für alle war der Zugang zur wissenschaftlichen und künstlerischen Erschließung des Mittelalters offen, nachdem – vornehmliches Verdienst der romantischen Schule – die aufklärerisch-rationalistischen und auch die emotionalen Vorurteile gegen dieses «dunkle» Zeitalter beiseite geschafft waren.

Im Anschluß an die Umstellung in den Grundlagen der Wissenschaften hatte sich auch eine Umstellung und Verfeinerung der wissenschaftlichen Methode in dem Sinne ergeben, daß – gegenüber einer früher oft spekulativen, auf ein *a priori* gegebenes Ziel hinstrebenden, auch moralische Tendenzen verfolgende Arbeitsweise – immer mehr der sichere Boden quellenmäßiger Belegung gesucht und, wo diese nicht möglich, die Lücken festgestellt und von Ergänzungen abstrahiert wurde. Mit der Bedeutung der Quellen wuchs auch diejenige aller Hilfswissenschaften der Historiographie, von denen eine sinnvolle Auswertung der Quellen erst ermöglicht wurde: Findung, Sammlung, Ordnen der Quellen, Handschriftenkunde, Genealogie, Heraldik und, soweit es sich um Denkmäler als Quellen handelte, der Archäologie. Nahm die Wichtigkeit dieser Hilfswissenschaften ständig zu, so erfuhren sie als wissenschaftliches Instrument eine laufende Verfeinerung und Steigerung ihrer technischen Präzision, so daß sie sich teilweise später zu richtigen selbständigen Wissenschaftszweigen auswuchsen.

Die Einstellung der Generation der Jahrhundertmitte zu den politischen Vorgängen aber, vor allem bei denen, die an den Hochschulen des deutschen Auslandes studierten, wurde durch jene nationalstaatliche Geistesrichtung bestimmt, wie sie durch die politische Romantik (Novalis, Friedrich Schlegel), sodann von Fichte und den preußischen Staatsmännern (Stein, der in Aarau die Kantonsbibliothek benutzte, Gneisenau, Wilhelm von Humboldt) vorbereitet, sich weiterentwickelte, von der philosophischen Seite durch Hegel unterstützt und in der Geschichtsschreibung durch Leopold von Ranke Ausprägung in ihrer klassischen Form empfangen hat⁴. Daneben dürfen auch die im nationalistischen Sinne wirkenden Bestrebungen der neuen Literaten-Generation des jungen Deutschland nicht unerwähnt bleiben, sind doch ihre Einwirkungen auf schweizerisches Geistesleben nicht ohne Folge geblieben.

Gemessen an der Zielsetzung der großen geistesgeschichtlichen Strömungen mußten die Verhältnisse in unserm Kanton um die Mitte des 19. Jahrhunderts eher als noch wenig entfaltet erscheinen. Daß bis zu diesem Zeitpunkt eine Verschmelzung der einzelnen Landesteile und ihrer Bevölkerungen zu einer aargauischen Einheit gelungen wäre, ist nicht festzustellen, höchstens eine Fühlungnahme zwischen Einzelpersonlichkeiten und Einzelvertretern bestimmter Kreise aus Stadt und Land (Neue Helvetische Gesellschaft, Gesellschaft für vaterländische Kultur, Schützenvereine, Turnvereine, Gesangvereine usw.).

Die konfessionellen Gegensätze erscheinen profilierter als zur Zeit der Kantonsgründung. Einerseits ist der Einfluß der Wessenbergischen Richtung und des Josephinismus geschwunden. Andererseits haben die Versuche, das Verhältnis Staat-Kirche durch einseitiges Vorgehen zu lösen (Bistumsangelegenheit, Badener Artikel, Verfassungskämpfe 1839-1841 mit Klösteraufhebung im Aargau, sodann auf schweizerischer Ebene Freischarenzüge, Sonderbund und Sonderbundskrieg), auch im Aargau zu einer bestimmteren Formulierung der gegenseitigen Standpunkte geführt.

Diese Schwierigkeiten hatte auch die glückliche Schaffung des Bundesstaates – wie gezeigt worden – nicht zu beseitigen vermocht. Eine Begründung aargauischen Gemeinschafts- und Staatsgefühles auf die Kenntnis der gemeinsamen Vergangenheit, besonders zum Beispiel im Bereich des Kulturellen, war noch nicht möglich geworden, bestand doch – abgesehen von jenen bescheidenen Versuchen der Gesellschaft für vaterländische Kultur mit ihren Neujahrsblättern – noch immer keine

zusammenfassende Darstellung aargauischer Vergangenheit, so sehr sich das Bedürfnis, eine solche Grundlage zu besitzen, immer wieder gemeldet hatte und so wiederholt auch die Absicht, eine solche zu schaffen, ausgesprochen worden war.

Nachdem früh schon Regierungsmänner – so Dolder⁵ – und auch andere, besonders solche, die dem Kreise der Gesellschaft für vaterländische Kultur angehörten, die bedauerliche Tatsache festgestellt hatten, daß in den verschiedenen Kantonsteilen die verschiedenartigsten Gesetze beständen, durch die Charakter und Sitten der Landesgegenden in der ungleichartigsten Weise beeinflußt würden, somit diese Vielfalt für die gegenseitige Annäherung das größte Hindernis bildete, ist es verwunderlich, daß der Kanton Aargau nicht, dem Vorgange Zürichs folgend, seine Rechtsquellen zu sammeln und darauf ein allgemeines Recht im Sinne der bestehenden Einrichtungen aufzubauen suchte. Infolgedessen mußte dem mit der Abfassung des Entwurfes zu einem Aargauischen Bürgerlichen Gesetzbuche beauftragten Juristen Dr. Jakob Rudolf Feer von der Regierung nahegelegt werden, sich bei seinem Werk an das Österreichische Allgemeine Bürgerliche Gesetzbuch von 1811 und an den neuen waadtländischen Zivilkodex von 1819 zu halten. Feers Entwurf war im Allgemeinen Teil und im Personenrecht 1824, im Eherecht 1826 entworfen und beraten. Dieser I. Teil sollte auf den 22. Mai 1826 in Kraft treten. Das Sachenrecht lag mit drei Hauptstücken 1828 und mit den zwei letzten anfangs 1830 im Entwurf bereit. Der Freiämtersturm mit der nachfolgenden Verfassungsumwälzung ließ alles zurückstellen, bis erst in den vierziger Jahren die Arbeit wieder aufgenommen wurde⁶. Die Abschnitte Personen- und Familienrecht wurden 1847 beschlossen und auf 1. Januar 1848 in Kraft gesetzt, das Sachenrecht 1849 (1. Mai 1850), das Obligationenrecht 1852 (1. Juli 1852) und das Erbrecht 1855 (1. Februar 1856), ohne daß vorher die Rechtsquellen gesammelt worden waren.

Dem Bildungswesen des Kantons lag das Schulgesetz von 1835 zugrunde, das erste aargauische, das in der Verfassung verankert war. Es war hauptsächlich das Werk von Seminardirektor Augustin Keller. Neben die Elementarschule mit den grundlegenden Fächern setzte es für das 13. bis 15. Altersjahr eine Fortbildungs- (Bezirks-)schule mit zusätzlicher Ausbildung in Geschichte und Geographie, besonders der Schweiz, Belehrung über die bürgerlichen Einrichtungen des Vaterlandes und Naturkunde. Diese Bestimmungen seien aber bis zur Neuordnung

des Schulwesens von 1865 «meist fromme Wünsche» geblieben⁷. Inwieweit sich die verbesserte Lehrerausbildung, die das Gesetz von 1835 eingeführt hatte, bis zur Jahrhundertmitte hatte auszuwirken vermögen, ist nicht feststellbar, wie es überhaupt schwierig ist, sich eine begründete Vorstellung vom Bildungsstand zu machen. Eher läßt sich etwa der Kreis von an bestimmten Fragen interessierten Persönlichkeiten erfassen. Das so gewonnene Bild erlaubt aber unter Umständen weitere Schlüsse.

Augustin Keller hatte sich, bevor er sich an die Gründung der Historischen Gesellschaft des Kantons Aargau machte, eine Liste derjenigen Persönlichkeiten im Kanton zusammengestellt, auf deren Mitwirkung und Interesse er glaubte zählen zu können. Von den nicht ganz hundert von ihm Aufgeführten gehört die Hälfte dem geistlichen Stande an, ein Viertel sind Behördemitglieder und Beamte (Regierungsräte, Oberrichter, Bezirksamtmänner, Präsidenten der Bezirksgerichte, Gemeindeammänner und Schreiber), ein Viertel stammt aus den freien Berufen (wovon 75% Akademiker), die Lehrer machen knapp einen Zwanzigstel aus. Die große Zahl von Geistlichen und Bezirks- und Gemeindefunktionären mag sich aus Kellers Absicht erklären, für die Zukunft Gemeindechroniken anlegen und führen zu lassen. Dafür hätten aber auch Lehrer verwendet werden können. Scheidet man Kellers Kandidaten nach ihren Wohnorten, so ergibt sich, daß ein Drittel aus städtischen, zwei Drittel aus ländlichen Orten stammen. Doch wäre damit das Bild falsch, denn unter die in ländlichen Verhältnissen Wohnenden zählen zur Hälfte Geistliche, zu einem Sechstel Ärzte, beides Berufe, die wenigstens zum Teil ihre Träger aus städtischer Herkunft in ländliche Umgebung verpflanzt haben können. Auffallenderweise ist unter den Vertretern ländlichen Wohngebietes nur ein einziger Lehrer.

Keller begnügte sich aber nicht mit der von ihm aufgestellten Liste. Durch ein Kreisschreiben ersuchte er die Bezirksschulräte um Nennung geeigneter Persönlichkeiten, die auch geneigt wären, bei der Gründung der Historischen Gesellschaft mitzuwirken. Nach den Vorschlägen der Bezirksschulräte (es sind etwas über 200 Nominationen) verschiebt sich das Bild in einzelnen Punkten, obschon die angemeldeten Interessierten den gleichen Kreisen entstammen: Die Zahl der Geistlichen geht auf einen Drittel zurück, der Anteil der Lehrer steigt auf einen Fünftel. Die Nominationen aus den freien Berufen machen noch einen Fünftel aus (davon 66% Akademiker), Behördemitglieder und Beamte bleiben sich anteilmäßig gleich.

Die Städte sind an der Gesamtzahl mit drei Achteln, die ländlichen Gegenden mit fünf Achteln beteiligt. Allein unter letzteren machen die Ärzte den zehnten Teil aus, die Geistlichen fast einen Drittel, die Lehrer einen Sechstel, die Beamten und Behördemitglieder ebensoviel. Interessant ist es, daß sich die effektive Zusammensetzung der Gesellschaft nach Ablauf des ersten Jahres⁸ genau in den gleichen zahlenmäßigen Verhältnissen hält, wie sie sich aus den Meldungen der Bezirksschulräte ergeben haben. Nur ist jetzt der Anteil von Stadt und Land halb und halb. Doch unter den 79 Mitgliedern mit Wohnsitz auf dem Land sind wieder 10 Ärzte, 40 Geistliche, 10 Lehrer und 9 Behördemitglieder und Beamte⁹.

Die der Aufstellung zugrunde gelegten Zahlen bilden eine sehr schmale Basis; Schlüsse dürften nur mit allem Vorbehalt zu ziehen sein. Doch zeigt vor allem die letzte Aufstellung – Beitritt zur Gesellschaft auf Grund eines freien Entscheides – wo eine spontane Anteilnahme am historischen Geschehen in erster Linie erwartet werden durfte. Abgesehen von Behördemitgliedern und Beamten, denen sich unter Umständen eine gewisse beruflich-moralische Pflicht hatte auferlegen können, sind es die freien akademischen Berufstätigen, die Lehrer und die Geistlichen, mit deren Interesse gerechnet werden konnte. Darf daraus geschlossen werden, daß die Frage des spontanen Interesses jener Generation an der Vergangenheit des Landes zugleich eine Frage der Ausbildung und – in den Kreisen, wo das Interesse nicht wach war – in erster Linie eine Frage der Aufklärung und Unterrichtung war? War es nicht doch unter den damals bestehenden Bildungsgegebenheiten möglich, die vorerst Stillen im Lande für alle Belange der Erforschung und Auswertung der Vergangenheit des Kantons zu gewinnen?

Und ebenso dringlich ist die Frage, ob sich im Kreise der Interessierten aus dem ganzen Kanton auch die Fachleute in genügender Zahl fanden, die Aufgaben zu übernehmen oder sie wenigstens zielstrebig zu organisieren und zu leiten, Kräfte überhaupt, die tätig zu antworten vermochten, wenn sie «für den kosmopolitischen und nationalen Ausbau der Geschichte» aufgerufen wurden¹⁰ und als welche der Sprechende – Augustin Keller – den Staat und seine Behörden, die Schule, die Kirche, die öffentlichen Redner, die Rechtskundigen für die Erforschung und Bearbeitung der im Lande verborgenen Rechtsquellen, die Dichter, die Künstler, die Volksschriftsteller mit seinem Wort zu erreichen suchte.

Die Forderungen, die sich mithin als Ergebnis aus der Neuorientierung der Wissenschaften seit Jahrhundertbeginn stellten, deckten sich jedenfalls weitgehend mit den seit jenem Zeitpunkt ebenfalls lebendigen, nun aber bis zur Jahrhundertmitte unter der Einwirkung nationalstaatlicher Tendenzen bedeutend stärker gewordenen politischen Wünschen auf Schaffung eines aargauischen Staatsbewußtseins und Zusammengehörigkeitsgefühles auf Grund allgemeiner Kenntnis der aargauischen Geschichte.

Die Forderungen wie die Wünsche mußten beide dem Bedürfnis rufen, diese Vergangenheit an den Quellen – im Archiv und im Boden – zu erfassen und zu erschließen. Sollte die Aufgabe bewältigt werden können, so war gleichzeitig – wichtige Voraussetzung – bei den Behörden und in einer weiten Öffentlichkeit der Sinn für das Unterfangen zu wecken. Nur so war zu hoffen, daß sich mit den personellen Kräften auch die materiellen Mittel würden finden lassen.

Der Weg, der auf dieses Ziel zuführen mochte, war erst noch zu suchen. Doch darüber mögen die folgenden Abschnitte berichten.

¹ LAUCHENAUER, S. 16 ff., 87 ff.

² Vgl. die fruchtbaren Beiträge der katholischen Geistlichkeit zur Arbeit in der Gesellschaft für vaterländische Kultur.

³ PAUL, *Grundriß*, Band VI: KARL VON AMIRA, *Recht*.

⁴ MEINECKE.

⁵ Vgl. HALDER, S. 274.

⁶ Vgl. HALDER, S. 275 f.

⁷ Vgl. *150 Jahre Kanton Aargau im Lichte der Zahlen*, 1954, S. 252.

⁸ Vgl. gedrucktes Mitgliederverzeichnis, *Argovia 1860*.

⁹ Vergleichsweise und zum Beleg, daß der Kreis der Interessierten zu Stadt und zu Land heute eine viel mannigfaltigere Zusammensetzung aufweist: Zu den in den vorstehenden Aufstellungen immer aufgeführten Gruppen aus den freien Berufen kommen nach dem Mitgliederverzeichnis 1959 gegenüber dem von 1860 in der Stadt 16, auf dem Land 17 neue Berufsarten dazu, in beiden Bereichen Handwerkermeister, Geschäftsführer, Versicherungsfachleute, Fabrikanten, Kaufleute, Ingenieure, Apotheker, dazu in der Stadt noch Bankfachleute, Buchdrucker und vereinzelte Vertreter anderer Berufe; aus ländlichen Gegenden Landwirte, Chemiker, Elektrotechniker und Vereinzelte. Alle zusammen, von Stadt und Land, machen die Vertreter der neu in Erscheinung tretenden freien Berufe fast einen Fünftel des Gesellschaftsbestandes aus. Diese Erweiterung des Kreises erscheint von grundsätzlicher glücklicher Bedeutung, zeigt sie doch, daß die öffentliche Anteilnahme an historischen Angelegenheiten sich nicht mehr auf wenige bestimmte Berufsgruppen oder Bevölkerungsteile beschränkt. Darin darf wohl ein Erfolg der aufklärenden Tätig-

keit der Gesellschaft wie auch eine Folge ihrer regen publizistischen Arbeit erblickt werden. Im gleichen Sinne einer Ausbreitung des Kreises der historisch Interessierten kann ausgedeutet werden, daß es möglich war, für das 1958 erschienene *Biographische Lexikon des Kantons Aargau* über 250 Mitarbeiter aus allen Kreisen zu gewinnen. Seit auch Kollektivmitglieder in die Gesellschaft aufgenommen werden, haben 53 Gemeinden, 15 Schulpflegen und 9 Schulen oder Schulbibliotheken sich angeschlossen. Es ist nur zu hoffen, daß diese Entwicklung auch in Zukunft anhalte.

¹⁰ Präsidialrede vom 3. Dezember 1863, *Argovia* 4 (1866).